S 6 KR 72/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 72/01
Datum	10.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Mit der Klage vom 10.07.2001 gegen den Bescheid der Beklagten vom 22.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2001 fordert der KlÃ¤ger eine PLA(Polylactic-Acid-PolymilchsÃ¤ure)-Behandlung zur Behebung einer Lipoatrophie (Schwund des Unterhautfettgewebes infolge FettstoffwechselstÃ¶rung).

Der 1948 geborene KlÃ¤ger wird wegen einer seit 1996 bekannten HIV-Infektion behandelt, u.a. mit antiretroviralen Medikamenten, auf deren Nebenwirkungen der KlÃ¤ger seine Lipoatrophie im Bereich der Wangen und der SchlÃ¤fen zurÃ¼ckfÃ¼hrt. Mit Bescheinigung des Internisten L vom 08.11.2000 Ã¼ber verstÃ¼mmelndes Aussehen, vor allem im Gesicht ("Kadavergesicht"), beantragte er am 22.10.2000 die Ã□bernahme der Kosten einer Gesichtskorrektur mit PLA, wobei er auf eingesunkene Augen sowie atrophierte SchlÃ¤fen und Backen hinwies. Er legte die Bescheinigung des behandelnden Dipl.-Psych./Psychotherapeut W vom 27.01.2001 vor, wonach er durch das verÃ¤nderte Aussehen unter

Offenbarungsdruck stehe und sich bloÃgestellt fÃ¼hle; daraus ergÃ¤ben sich als Ergebnis schamvoller Reaktionen starke depressive ZustÃ¤nde.

Mit den oben genannten Bescheiden lehnte die Beklagte â gestÃ¼tzt auf die gutachtlichen Stellungnahmen der MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung)-Ãrzte T1 vom 14.12.2000 , T2 vom 21.02.2001 und 05.03.2001 und U vom 03.04.2001 â eine PLA-Behandlung ab, weil keine Funktionsdefizite oder grobe Entstellungen im Gesicht vorlÃ¤gen und weil es sich bei der PLA-Behandlung um eine unkonventionelle, nicht allgemein medizinisch-wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode handele. Mit der hiergegen gerichteten Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Sachleistungsbegehren weiter. PLA sei im Februar 2000 in der EU zugelassen worden. Mit Kosten zwischen 4 â¦000,00 DM bis 5.000,00 DM sei die PLA-Behandlung kostengÃ¼nstiger als eine lÃ¤nger andauernde psychotherapeutische Behandlung zur Behebung der psychischen Nebenwirkungen der Lipoatrophie. Die PLA-Behandlung sei eine preiswerte Behandlungsoption, weil PLA eine biologisch abbaubare und immunbiologisch inaktive FÃ¼llsubstanz sei. Zur StÃ¼tzung seines Vorbringens legt er vor:

â Sonderdruck JOPP, Therapeutische MÃ¶glichkeiten bei HAART bedingter Lipoatrophie des Gesichtes,
â Bericht Ã¼ber den 8. EuropÃ¤ischen AIDS-Kongress in Athen vom 28. bis zum 31.10.2001,
â HIV AIDS INFOS 5 (2000), Ausgabe 14
â Nachricht NETDOKTOR.DE v. 14.03.2001 und
â Zwischenurteil SG Hannover vom 09.04.2002 â S 11 KR 1483/01 â

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2001 zu verurteilen, ihm eine Behandlung mit PLA (Polylactic Acid-PolymilchsÃ¤ure) zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt der von ihr erteilten Bescheide und verweist darauf, dass die PLA-Behandlung nach dem Einheitlichen BewertungsmaÃstab (EBM) nicht abrechenbar sei und eine Empfehlung des Bundesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen (BAdÃuKK) fÃ¼r diese Behandlungsmethode bislang nicht vorliege; die PLA-Behandlung dÃ¼rfe nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden.

Es ist Beweis erhoben worden durch Einholung der Auskunft des BAdÃuKK â Arbeitsausschuss "Ãrztliche Behandlung" â vom 21.12.2001, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Die Akten haben bei der Entscheidung vorgelegen und sind â soweit von Bedeutung â Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist nicht rechtswidrig. Der KlÃ¤ger hat gemÃ¤Ã Â§Â§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 27 Abs. 1 S. 1 u. S. 2 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches â 5. Buch/Gesetzliche Krankenversicherung â SGB V â keinen Anspruch auf Ã¤rztliche Behandlung mit PLA zur Gesichtskorrektur, weil eine behandlungsbedÃ¼rftige Krankheit nicht vorliegt und die PLA-Behandlung nicht zum Leistungskatalog der GKV gehÃ¶rt.

Nach Â§ 27 Abs. 1 S. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheilsbeschwerden zu lindern. "Krankheit" setzt einen von einer allgemeinen Norm abweichenden, kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Zustand voraus, wobei als MaÃstab das Leitbild des gesunden Menschen heranzuziehen ist (BSG SozR 3-2200 Â§ 182 Nr. 14.). Bereits hieran fehlt es nach Ansicht der Kammer aufgrund der Augenscheinsnahme im Verhandlungstermin, denn das Gesicht des KlÃ¤gers entspricht zumindest derzeit noch der Norm eines gesunden Menschen. Die Gesichtsfalten im Wangenbereich und die Eindellungen im SchlÃ¤fenbereich sind nicht besonders ausgeprÃ¤gt und weichen nicht vom Erscheinungsbild ab, wie es bei Leistungssportlern oder Vegetariern bzw. Veganern anzutreffen ist. Anders als in dem vom SG Hannover entschiedenen Fall, liegen beim KlÃ¤ger insbesondere keine "ungewÃ¶hnlich lochartigen Einkerbungen" und kein "totenkopfschÃ¤delartiges Aussehen" vor. Ein verstÃ¤ndiger Laie, der nicht mit der Problematik von AIDS vertraut ist, kÃ¤me beim Anblick des KlÃ¤gers nicht auf die Idee, es mit einem Kranken zu tun zu haben.

DarÃ¼berhinaus fehlt es an der BehandlungsbedÃ¼rftigkeit eines als regelwidrig verstandenen Unterhautfettschwunds im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots des Â§ 12 Abs. 1 S. 1 SGB V, denn mangels Funktionsdefiziten infolge des Unterhautfettschwunds ist dessen Behandlung nicht notwendig, d.h., unvermeidlich, zwangslÃ¤ufig, unentbehrlich bzw. erforderlich, um im Einzelfall ausreichend und zweckmÃ¤Ãig zu sein; die Unterlassung einer PLA-Behandlung beim KlÃ¤ger stellt sich nicht als eine Verletzung der Regeln der Ã¤rztlichen Kunst dar.

Soweit sich der KlÃ¤ger auf psychische Nebenwirkungen des Unterhautfettschwunds und der dadurch bedingten GesichtsverÃ¤nderungen beruft, hat deren Behandlung an der Krankheit selbst anzusetzen; bei psychischen StÃ¶rungen beschrÃ¤nkt sich der Behandlungsanspruch im allgemeinen auf die Behandlung mit Mitteln der Psychiatrie oder Psychotherapie (BSG SozR 3-2500 Â§ 38 Nr. 5).

SchlieÃlich steht einer Behandlung mit PLA das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des Â§ 135 Abs. 1 S. 1 SGB V entgegen. Danach dÃ¼rfen neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zu Lasten der Krankenkassen nur erbracht werden, wenn die BundesausschÃ¼sse der Ãrzte und Krankenkassen in Richtlinien nach Â§ 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Empfehlungen fÃ¼r eine

Behandlungsmethode abgegeben haben. Die PLA-Behandlung ist "neu", denn sie ist im EBM nicht als abrechenbare ambulante vertragsÃ¤rztliche Leistung enthalten. Wie sich aus der vom Gericht eingeholten Auskunft des BAdÃuKK vom 21.12.2001 ergibt, hat dieser bislang Ã¼ber PLA-Behandlung noch nicht beraten und auch keine Empfehlung abgegeben, sodass die PLA-Behandlung nicht zu dem â abschlieÃenden (vgl. hierzu: BSG Urt. v. 09. 12.1997 â 1 RK 11/97 â) â Leistungskatalog der GKV gehÃ¶rt.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten der nach alledem unbegrÃ¼ndeten Klage folgt aus Â§Â§ 183, 193 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -.

Die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung ergibt sich aus Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes Ã¼bersteigt EUR 500,-.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024